

Stellungnahme zur Zahnprophylaxe bei Hunden und Katzen

1. Tierärztliche Zahnheilkunde

Die tierärztliche Zahnheilkunde umfasst weit mehr als nur die Entfernung von Zahnstein. Sie beinhaltet Anamnese, klinische Untersuchung, orale Untersuchung, bildgebende Diagnostik, Prävention und Behandlung von Erkrankungen im Bereich der gesamten Maulhöhle bzw. des Kopfes und Halses. Diese Tätigkeiten erfordern vertiefte Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathologie des oralen Systems sowie ein Verständnis für systemische Zusammenhänge mit Allgemeinerkrankungen. Daher zählen sie zu den **vorbehaltenen Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Tierärztegesetz (TÄG)**.

Das Spektrum reicht von angeborenen Fehlstellungen über Infektionen, Verletzungen und Tumoren bis hin zu entzündlichen Prozessen. Besonders häufig sind **Erkrankungen des Zahnhalteapparates (Parodontitis)**, die unbehandelt zu Schmerzen, Zahnverlust und systemischen Folgeerkrankungen (Infektionen) führen können.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der tierärztlichen Tätigkeit liegt daher in der Prävention – insbesondere in der Durchführung von Zahnhygiene- und Prophylaxemaßnahmen –, die der Vermeidung solcher Erkrankungen dienen und zum Tierärztevorbehalt zählen.

2. Zahnpflege durch den Tierhalter selbst

Die häusliche Zahnpflege durch Tierhalter*innen ist ein wichtiger Bestandteil der Prophylaxe, regelmäßiges Zähneputzen trägt maßgeblich zur Zahngesundheit bei. Problematisch wird es, wenn hierbei, frei am Markt erhältliche rotierende Scaler oder hochfrequente Ultraschallgeräte Anwendung finden. Ihre **unsachgemäße Anwendung kann zu gesundheitlichen Schäden führen** – etwa Mikroverletzungen oder Schmelzschäden – dabei erwecken sie zudem den Eindruck, sich dadurch die professionelle tierärztliche Behandlung entbehrlich zu machen. Derartige Anwendungen und die Verwendung derartiger Geräte gehören daher in den Tätigkeitsbereich **von praktizierenden Tierarzt*innen**.

3. Zahnpflege durch gewerbliche Dienstleister*innen

Vermeehrt treten nun auch nicht-tierärztliche Anbieter*innen (freie Gewerbetreibende ohne reglementierte Ausbildungen) auf und bieten derartige Anwendungen an.

- Neben den klar **gesetzwidrigen Leistungen wie der Zahnsteinentfernung** finden sich auch Angebote mit den vorhin genannten Anwendungen. Derartige Maßnahmen bergen nicht nur in den Händen der Tierhalter*innen, sondern auch in den Händen unqualifizierter Kräfte **gesundheitliche Risiken für Tier und Mensch**: Falsche Techniken oder ungeeignete Geräte können den Zahnschmelz schädigen, Schmerzen verursachen oder bestehende Erkrankungen verschleiern.

Das Bewerben einer vermeintlich „professionellen“ Zahnreinigung durch gewerbliche Anbieter*innen, welche zudem auch noch „ohne Narkose“ durchgeführt wird, suggeriert damit, einer medizinischen Behandlung gleichzukommen – tatsächlich

erfolgt dabei jedoch keine medizinische Prävention, wie auch keine systemische Abklärung.

- Zusätzlich ist **irreführende Werbung** (Verstoß gegen UWG, unlauteren Wettbewerbs) ein augenscheinliches Problem bei diesen Praktiken. Viele Angebote sind in Sprache und Gestaltung bewusst an die professionelle Zahnreinigung („medizinische Zahnhygiene“) wie beim Menschen angelehnt – dort gesetzlich, aber klar dem Zahnarzt, der Zahnärztin bzw. den entsprechend qualifizierten und legitimierten Fachkräften vorbehalten.
- Andererseits wird durch das (entgeltliche) Anbieten von Zahn- und Maulhygienemaßnahmen bei Tieren durch andere Personen als Tierärzt*innen gegen den in Österreich bestehenden **Tierärztervorbehalt verstoßen**. Sobald **präventive, diagnostische oder therapeutische Maßnahmen** gesetzt werden, liegt nämlich eine **tierärztliche Tätigkeit** vor.

Fazit

Eine fachlich korrekte und professionelle Zahn- bzw. Maulhöhlenhygiene ist nur in tierärztlichen Händen, dabei in einer Praxis oder Klinik, unter Anästhesie und nach vorheriger sorgfältiger Vorbereitung inkl. klinischer Untersuchung, Labor- und bildgebende Diagnostik möglich.

Angebote durch andere Personenkreise (gewerbliche Dienstleister*innen) sind entweder rein kosmetisch oder greifen unzulässig in den Tierärztervorbehalt ein – oft mit dem Risiko von Folgeschäden.

Wohl unbestritten ist, dass die tierische Zahngesundheit auch einen wesentlichen Bestandteil des Tierwohls darstellt. Auch Tiere haben für den Tierhalter, die Tierhalterin oft unbemerkt Zahnprobleme und Schmerzen. Dies zu erkennen erfordert fachliche Kompetenz, individuelle Diagnostik und medizinisches Handeln – und ist daher eindeutig Aufgabe der Tierärzteschaft.

Angebote durch Dritte ohne tierärztliche Qualifikation, die vermeintlich professionelle Behandlungen vortäuschen oder unzulässige Eingriffe vornehmen, sind nicht nur **rechtswidrig**, sondern stellen auch aus tierschutzrechtlicher Sicht eine erhebliche Gefahr dar. Sie können Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen und damit sowohl das Tierwohl als auch die Tiergesundheit ernsthaft beeinträchtigen. Deshalb ist eine **klare Abgrenzung** zwischen unterstützender häuslicher Zahnpflege durch den Tierhalter, die Tierhalterin und tiermedizinischen Maßnahmen (eigentliche professionelle Zahnhygiene), die dem Tierarzt, der Tierärztin vorbehalten sind, unerlässlich.

Dabei ist nochmals festzuhalten, dass gewerblichen Dienstleister*innen, eine über den Umfang der häuslichen Zahnpflege hinausgehendes Tätigwerden untersagt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer